

Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur
Herr Regierungsrat Mauro Pedrazzini
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Triesen, 09.10.2019

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Konkursverfahren und weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Pedrazzini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Abänderung des Gesetzes über das Konkursverfahren. Im Zuge der Konkursverfahren in jüngster Vergangenheit (Medicnova, Staggl) stellten wir fest, dass die Rechte der Arbeitnehmenden ungenügend geschützt sind und es bei den involvierten Parteien und Amtsstellen an Fachwissen zur adäquaten Beratung der Arbeitnehmenden mangelte. Unserem Ziel, die Konkurse aufzuarbeiten und Vorschläge zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte zu machen, kommt die geplante Gesetzesänderung daher entgegen. In Anbetracht der komplexen Materie beinhaltet unsere Stellungnahme viele Fragen, wofür wir um Verständnis bitten.

Grundsätzliches

Bevor wir auf die einzelnen Gesetzesartikel eingehen, möchten wir grundsätzliche Fragen aufwerfen, die sich aus vergangenen Konkursen stellten und im Vernehmlassungsbericht zur Gesetzesrevision nicht gelöst scheinen oder aber beim Studium des Vernehmlassungsberichts neu aufkamen.

Deckungslücke beim Lohnanspruch

Die Insolvenzenschädigung der ALV deckt Lohnansprüche bis zu drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vor Abweisung des Eröffnungsantrags. Kündigungen sollen innerhalb eines Monats nach Konkursantrag ausgesprochen werden.

Lohnforderungen zwischen der Einreichung des Konkursantrags und dem Aussprechen der Kündigung fallen in die Konkursmasse, womit Arbeitnehmende zusätzliche Einbussen von bis zu einem Monat erleiden, die weder vom ALV-Taggeld noch von der Insolvenzent-schädigung der ALV gedeckt sind.

Hier sehen wir ein Hauptproblem vergangener Konkurse, das mit dem neuen Gesetz nicht gelöst wurde. Da es dem Insolvenzverwalter gemäss Art. 94 Abs. 1 – 3 freisteht, wann innerhalb eines Monats nach Eröffnungsantrag Kündigungen ausgesprochen werden, müssen sämtliche Lohnansprüche bis zur effektiven Kündigung unbedingt durch die Insolvenzent-schädigung gedeckt sein.

Information der Betroffenen

Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz Art. 60 Abs. 1 und 2 werden den Arbeitneh-men den Pflichten auferlegt wie: *„Der Arbeitnehmer hat im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren alles zu unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis das Amt für Volkswirtschaft ihm mitteilt, dass es an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach hat er ...“*. In den Konkursverfahren „Medicnova“ und „New Haven“ klärten (zumin-dest anfänglich) weder der Masseverwalter, noch das Amt für Volkswirtschaft, das Landge-richt und die Sozialversicherungen die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten bzw. über die Abläufe im Verfahren auf. Völlig auf sich gestellt waren viele mit der Situation stark über-fordert. Insbesondere bei der Medicnova stellten sich aufgrund des Ausmasses sehr viele zusätzliche Fragen (Arbeitnehmende in Kündigung, Grenzgänger/-innen aus Österreich und der Schweiz, Schwangere, Arbeitnehmerin in Karenz, - in Weiterbildung etc.).

Sicherheiten und Zahlungsfristen

Gemäss Art. 36 ALVG hat der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er Entschädigungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber hat. Mit der Zahlung gehen alle An-sprüche auf die Versicherung über. Die Betroffenen vergangener Konkurse waren lange im Unisicheren, ob und wann Entschädigungen ausgezahlt werden. Bei Taggeldzahlungen war die „Wartefrist“ inakzeptabel lang und die Kooperation der FKB mehr als dürftig. Es darf nicht sein, dass jemand trotz Anrecht auf Entschädigung infolge schleppender Abklärungen Über-brückungsgelder beim ASD beantragen muss.

Gemäss Art. 95 Abs. 4 können Arbeitnehmende nicht mehr kündigen, wenn das vor Eröff-nung des Insolvenzverfahrens zustehende Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthal-ten wurde. Folglich wird hier Art. 54 Bst. b) des Arbeitsvertragsrechts (ABGB § 1173a) Art. 54 b)) ausser Kraft gesetzt. Wir können nachvollziehen, dass eine erfolgreiche Sanierung ohne erfahrenes Personal verunmöglicht wird. Wenn aber das Vertrauen zwischen Arbeit-nehmer und Arbeitgeber nachhaltig gestört ist, ist es eine Zumutung, das Arbeitsverhältnis weiterzuführen bzw. auf den vorzeitigen Austritt zu verzichten.

Nicht zuletzt haben wir Bedenken bezüglich der Aufhebung der Konkursklassen. Gemäss Art. 44 sollen Forderungen der Arbeitnehmer ein Vorrecht eingeräumt werden. Was genau heisst das. Wie steht das in Relation mit der Mindestquote?

Grundsätzlich haben Arbeitnehmende bei einem Konkurs und insbesondere bei zusätzlichen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis vor Konkurseröffnung wenig Sicherheiten bzw. ohne professionelle Hilfe keinen Überblick über ihre Rechte und Pflichten. Dies sollte Aufgabe des Insolvenzverwalters sein. Zudem sollte ein Merkblatt für Arbeitnehmende bei Insolvenz er-stellt werden. Das Amt für Volkswirtschaft soll professionell Auskunft über die bestmögliche Lösung für Betroffene geben können. Dies wurde bislang allzu oft aus Amtshaftungsgründen verweigert.

Forderungen bei Schliessung

Gemäss Art. 57 Abs. 1 deckt die Insolvenzenschädigung Lohnforderungen vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. vor der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens oder vor gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderungen. Bedeutet letzteres, dass die Insolvenzenschädigung auch bei Lohnforderungen aufkommt, die Arbeitnehmende per Zahlbefehl noch vor einer gerichtlichen Geltendmachung einfordern? Bislang machten wir die Erfahrung, dass Forderungen bei Schliessung ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht durch den Insolvenzfonds gedeckt waren. Stellte mangels Aussichten auf Befriedigung von Forderungen kein Gläubiger Antrag auf ein Insolvenzverfahren, hatten Arbeitnehmende gemäss unseren Informationen keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Und den Arbeitnehmenden konnte kaum zugemutet werden, selbst einen kostspieligen Antrag auf ein Konkursverfahren zu stellen.

Zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Gesetz über das Konkursverfahren

Art. 4 Insolvenzverwalter

- Das Landgericht bestellt einen Insolvenzverwalter, der eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person sein muss.

Bislang hatten wir nur mit Anwaltskanzleien als Masseverwalter zu tun, die nicht immer über die nötigen Kenntnisse verfügten. Hier müsste präzisiert werden, nach welchen Kriterien ein Insolvenzverwalter bestellt wird. Insbesondere Sanierungsverwalter müssen über genügend betriebswirtschaftliche Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.

Art. 4a Gläubigerausschuss

- Das Landgericht hat dem Insolvenzverwalter einen Gläubigerausschuss von drei bis sieben Mitgliedern beizuordnen. Die Auswahl obliegt dem Gericht. Gemäss Vernehmlassungsbericht auf Seite 25 kommt auch der LANV als Mitglied in Betracht gezogen werden.
- Abs. 2): Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Abs. 4): Den Mitgliedern gebührt keine Belohnung, wohl aber der Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Der Gläubigerausschuss hat gemäss Art. 4b die Pflicht, den Insolvenzverwalter unentgeltlich zu überwachen und zu unterstützen. Wir können uns sehr gut vorstellen, im Gläubigerausschuss die Interessen der Arbeitnehmenden zu vertreten. Entschädigungen für unsere Aufwände können wir aber unmöglich den Betroffenen auferlegen. Wir fragen uns, wer freiwillig und unentgeltlich Einsitz im Gläubigerausschuss nimmt, ohne Eigeninteressen zu vertreten oder sich die Vertretung von Interessen anderer vergüten zu lassen?

Art. 38 Abs. 1 und 1a

- Ist der Schuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es vom Arbeitnehmer durch „*vorzeitigen Austritt*“, wobei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als wichtiger Grund gilt ... unter Einhaltung der gesetzlichen oder der zulässigerweise vereinbarten Kündigungsfrist ... gelöst werden, wenn:

- a) der Schuldner weder ein Unternehmen betrieben hat noch eines betreibt, innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; oder
- b) das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits geschlossen waren, binnen eines Monats nach Bekanntmachung ...

Der gesamte Artikel ist sehr schwer zu verstehen. Es werden in unserem Sprachgebrauch unübliche Ausdrücke verwendet wie „vorzeitiger Austritt“. Auch sind die Formulierungen verwirrend. Wie kann der Schuldner Arbeitgeber sein, ohne ein Unternehmen betrieben zu haben? Wie verhält es sich mit Kündigungen, wenn der Betrieb des Unternehmens aufrechterhalten wird (Sanierungsverfahren). Dies wird nur in den Erläuterungen (S. 32) erwähnt, indem wiederum auf Art. 94 verwiesen wird.

Art. 43 Masseforderungen

- Abs. e): Zu den Masseforderungen zählen Ansprüche der Arbeitnehmenden auf laufendes Entgelt für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Bei einem Sanierungsplan ist es dem Arbeitnehmer gemäss Art. 94 untersagt, auszutreten, wenn der Austritt nur darauf gestützt wird, dass dem Arbeitnehmer das vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehende Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wird.

Auch dieser Artikel ist schwer verständlich. Gemäss Erläuterungen (S. 34) werden rückständige Arbeitnehmeransprüche nicht den Masseforderungen zugeordnet, da sie ausreichend durch das ALVG gesichert sind. Gemäss unseren Erkenntnissen zahlt die ALV neben der dreimonatigen Insolvenzenschädigung keine weiteren rückständigen Löhne. Forderungen der Arbeitnehmenden, die nicht versichert sind, gehören unbedingt in die Insolvenz- bzw. Masseforderungen.

Ansprüche nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens sind Masseforderungen. Was aber, wenn diese Forderungen nicht vollständig befriedigt werden können? Von den Arbeitnehmenden wird erwartet, dass sie im Sanierungsverfahren vollen Einsatz leisten, ohne jedoch Sicherheiten für die ausstehenden Löhne und weitere geldwerte Leistungen zu haben?

Art. 44

- Können Masseforderungen nicht befriedigt werden, so stehen an dritter Stelle die Forderungen der Arbeitnehmer.

Wie auch weiter oben schon erwähnt, verstehen wir die Abläufe nicht ganz. Wenn der Sanierungsplan scheitert und sich daraus weitere Forderungen der Arbeitnehmer ergeben, so haben diese zwar ein Vorrecht vor den sonstigen Masseforderungen. Da die Mindestquote bei 20 % bis 30 % liegt, sind die Aussichten auf Befriedigung der Forderungen sehr gering. Wie ist das Vorrecht genau zu verstehen? Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen können für künftige Mietzinse Sicherheit verlangen (S. 103). Welche Sicherheiten können Arbeitnehmende bei Sanierungsplan verlangen? Springt die Arbeitslosenversicherung ein und wenn ja, in welcher Höhe? Der Anreiz, bei gestörtem Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitskraft weiterhin dem Sanierungsverfahren zur Verfügung zu stellen, wenn die Entschädigungen 70 % bis 80 % des entgangenen Lohnes sind und evtl. auf sich warten lassen, kann nicht sehr hoch sein.

Wie auch schon weiter oben erwähnt, fehlen im Artikel 44 Forderungen aus der Vorsorge (in der Schweiz in der 1. Klasse). Die Änderungen im Pensionsfondsgesetz sind uns nicht ganz schlüssig. Was ist eine Sondermasse gemäss Insolvenzordnung? Wann genau tritt der Sicherheitsfonds ein? Und zuletzt: Wie ist das Kindergeld aus der FAK gesichert?

Art. 67 Abs. 1)

Hier werden Rangklassen genannt, obwohl die Konkursklassen abgeschafft wurden.

Art. 94 Arbeitsverträge

- Ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden und wird ein Unternehmen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrieben, wo kann das Arbeitsverhältnis nach Art. 38 gelöst werden innerhalb eines Monats nach: a) und b).

Abs. 2) Wo wird Austritts- und Kündigungsrecht genau definiert? Was genau ist „vorzeitiger Austritt“ nach Art. 38 Abs. 1?

Noch einmal möchten wir die weiter oben angesprochene Deckungslücke beim Lohnanspruch hinweisen. Der Lohnanspruch zwischen Eröffnungsantrag und Kündigung durch den Insolvenzverwalter muss unbedingt durch die Insolvenzenschädigung der ALV gedeckt sein.

Art. 95 Auflösung von Verträgen

Abs. 2 b): Bedeutet dies, dass Arbeitsverträge jederzeit gekündigt werden können, jedoch unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist?

Art. 125 Sonderregelungen

Abs. 5): Auch dieser Artikel verwendet den Ausdruck „Austrittsrecht“, der genauer definiert werden muss.

Abschliessend zum Gesetz über das Konkursverfahren möchten wir festhalten, dass wir immer wieder Erfahrungen mit unredlichen Arbeitgebern machen, die einen Konkurs nach dem anderen herbeiführen, wobei die Arbeitnehmenden immer die **Geschädigten** sind. Ein uns bekannter Arbeitgeber ist nun mit dem gleichen Unternehmen zum dritten Mal in Konkurs gegangen, wobei er die Arbeitnehmenden auf illegale Art und Weise um ihre Forderungen geprellt hat.

Wo sind missbräuchliche Konkurse geregelt und wie wird mit solchen Unternehmern verfahren? Wir schlagen vor, dass für notorische Konkursiten bzw. Arbeitgeber, deren Verbindlichkeiten aus einem alten Unternehmen nicht vollständig zurückgezahlt worden sind, während eines gewissen Zeitraums nach dem Konkurs nicht erneut im Handelsregister eingetragen werden können.

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Art. 60 Abs. 1 und 2

- Der Arbeitnehmer hat im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren alles zu unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren.

Wie schon weiter oben erwähnt, kann der Arbeitnehmer seine Pflichten nur wahrnehmen, wenn er sie kennt. Dies bedingt, dass der Insolvenzverwalter und die involvierten Amtsstellen genauestens über die Verfahren und die Pflichten der Arbeitnehmer Bescheid wissen und ihn zudem so beraten, dass ihm keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

Arbeitsvertragsrecht ABGB § 1173 a

Art. 35 Abs. 4)

Wir können nicht nachvollziehen, warum Abs. 4 aufgehoben werden soll mit der Begründung, dass die Arbeitsverhältnisse im Gegensatz zum alten Gesetz fortgeführt werden. Nicht alle Arbeitsverhältnisse werden zwingend fortgeführt (vergl. Art. 125 Abs. 5) Gesetz über das Konkursverfahren). Welcher Artikel garantiert den Arbeitnehmenden die Rückzahlung allfälliger Kauttionen?

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zur erfolgreichen Revision des Gesetzes über das Konkursverfahren und weiterer Gesetze geleistet zu haben.

Freundliche Grüsse

LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband



Sigi Langenbahn
Präsident



Martina Haas
Stv. Geschäftsführerin